

§ 29

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit abweichenden Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen. Die Grabmale

a) dürfen nur aus Naturstein, Holz und Metall hergestellt sein

b) dürfen nicht scharfkantig sein

c) müssen vertikal aus einem Stück hergestellt sein

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	Höhe:	bis	0,80 m
	Breite:	bis	0,45 m
	Stärke:	mind.	0,14 m

2) liegende Grabmale:	Breite:	bis	0,35 m
	Länge:	bis	0,40 m
	Stärke:	mind.	0,14 m

b) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	Höhe:	bis	1,20 m
	Breite:	bis	0,60 m
	Stärke:	mind.	0,18 m

2) liegende Grabmale:	Breite:	bis	0,50 m
	Länge:	bis	0,70 m
	Stärke:	mind.	0,14 m

c) auf Doppelgrabstätten:

1) stehende Grabmale:	Höhe:	bis	1,20 m
	Breite:	bis	1,40 m
	Stärke:	mind.	0,18 m

2) liegende Grabmale:	Breite:	bis	1,00 m,
	Länge:	bis	1,20 m,
	Stärke:	mind.	0,18 m;

Es dürfen nicht mehr als 1/3 der Erdgrabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Auf dem Waldfriedhof Glashütten sind keine Grabeinfassungen zulässig.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

- 1) liegende Grabmale: Größe: 0,50 x 0,50 m,
Höhe der Hinterkante: max. 0,15 m;
- 2) stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe: max. 0,90 m;

b) auf Urnenrasengräbern

- 1) eingelassene Grabplatte aus Quarzit
Größe 0,30 x 0,20 x 0,04 m

§ 30

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.